

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Mobilität und Logistik, B.Sc.
Hochschule: Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen
Standort: Recklinghausen
Datum: 17.09.2019
Akkreditierungsfrist: 01.09.2019 - 31.08.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind im Großen und Ganzen gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit den folgenden Hinweisen:

- Die Gutachterempfehlung „dass die Studiengangsbezeichnung den sprachlichen Schwerpunkt reflektiert“ (Entscheidungsvorschlag zu § 12 STUDAKVO) kann der Akkreditierungsrat nicht nachvollziehen. Da der Studiengang offenkundig vollständig in deutscher Sprache durchgeführt wird, wird damit nach Auffassung des Akkreditierungsrats ein de facto nicht existentes Transparenzproblem suggeriert.
- Was die Regelungen zur Anerkennung von extern erworbenen Studienleistungen angeht, wird die Umsetzung der Lissabon-Konvention im Akkreditierungsbericht nicht thematisiert. Die in der

Dokumentation zu § 12, Abs. 1 STUDAKVO (unpag.) ohne Quellenangabe referenzierte Vorgabe, dass an anderen Hochschulen absolvierte Module nur bei nachgewiesener Gleichwertigkeit anerkannt werden, suggeriert einen Verstoß gegen die Lissabon-Konvention, gibt aber die tatsächliche Rechtslage offenbar falsch wieder. Die in § 8 (1) der Bachelorrahmenprüfungsordnung verankerten Anerkennungsbestimmungen schließen im Einklang mit der Lissabon-Konvention demgegenüber eine Anerkennung nur bei Nachweis von wesentlichen Unterschieden aus. Handlungsbedarf besteht im Rahmen des laufenden Akkreditierungsverfahrens an dieser Stelle somit nicht.

- Der Akkreditierungsrat trifft seine Entscheidung über die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß § 22 Abs. 2 MRVO (Landesrechtsverordnungen entsprechend) auf Basis des Gutachtens mit Beschluss- und Bewertungsempfehlungen als Teil des Akkreditierungsberichts. § 24 Absatz 4 MRVO (Landesverordnungen entsprechend) legt fest, dass das Gutachten vom Gutachtergremium abgegeben wird. Die Zusammensetzung des Gutachtergremiums ist in § 25 MRVO (Landesverordnungen entsprechend) geregelt. Daraus ergibt sich, dass das Gutachten als Teil des Akkreditierungsberichts ausschließlich vom Gutachtergremium verantwortet wird. Befasst die Agentur weitere Gremien, können deren Auffassungen im Kapitel 3.1 der Gutachtenraster (Begutachtungsverfahren – Allgemeine Hinweise) übermittelt werden. Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen im Gutachten selbst, die nicht von den Gutachtern vorgenommen wurden, sind dabei genauso unzulässig wie eine Veränderung der im Berichtsraster vorgegebenen Formularfelder. Der Akkreditierungsrat wird Akkreditierungsberichte, die dagegen verstoßen, zukünftig nicht mehr zur Entscheidung annehmen